Steuervergünstigungen für Erneuerungsmaßnahmen (Baumaßnahmen oder Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Umnutzungsmaßnahmen) im Sanierungsgebiet "Innenstadt" Bad Dürrheim

Seit Januar 2004 gelten im Sanierungsgebiet erhöhte Absetzungsmöglichkeiten:

- 1. Nach § 7h Einkommensteuergesetz (EStG) können als erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten insgesamt 100 %, verteilt auf 8 Jahre zu 9 % und 4 Jahre zu 7 % und
- 2. nach § 10f EStG bei Gebäuden in Sanierungsgebieten die eigenen Wohnzwecken dienen 90 % verteilt auf 10 Jahre zu 9 %.

Die Inanspruchnahme dieser erhöhten Absetzungen für so genannte Herstellungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten regelt eine Richtlinie des Landes. Wichtig ist, dass die Stadt dem Steuerpflichtigen auf Antrag eine Bescheinigung beim Vorliegen der Voraussetzungen ausstellt. Ohne diese Bescheinigung kann der Steuerpflichtige die Steuervergünstigung nicht in Anspruch nehmen. Zwingende Voraussetzung ist in der Regel der Abschluss einer Sanierungsvereinbarung vor Durchführung der Erneuerungsmaßnahmen für das in Frage kommende Gebäude.